

An
alle Mitglieder der Einsatzabteilungen

BGM Sebastian Bubenzer
Ordnungsamt, Benjamin Fischer
stv GBI Holger Wildner,
WF Alsbach, WF Hähnlein

cc KBI, DRK OV Alsbach

Der Gemeindebrandinspektor

Feuerwehr Alsbach-Hähnlein
Floriansweg 2
64665 Alsbach-Hähnlein

Telefon 0170 9641164
Telefax 06257 68975
E-Mail gbi@feuerwehr-alsbach-haehnlein.de

Datum 27.09.2020

Neunte Aktualisierung organisatorischer Regelungen – Coronavirus / COVID-19

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

im Einsatz und nach dem Einsatz gilt es weiterhin, konsequent Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen anzuwenden.

Ganz wichtige Punkte dabei sind, Abstand untereinander und zu Betroffenen zu halten, Hände und Gerätschaften zu reinigen, sowie durch Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung das Ansteckungsrisiko für andere zu verringern. Hinzu kommt jetzt noch regelmäßiges, häufiges Lüften.

Für den Dienstbetrieb der Feuerwehr Alsbach-Hähnlein gelten ab dem 01.10.2020 bis auf Widerruf folgende Anordnungen (Änderungen sind **fett** gedruckt):

1. *(aufgehoben)*

2. (Quarantäne)

Für Einsatzkräfte nach der Rückkehr aus dem Ausland ist die Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst aufgehoben. Es wird angeordnet, dass sie 14 Tage nach der Rückkehr an keinem Übungs- und Einsatzdienst mehr teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für Einsatzkräfte, die mit einem Infizierten Kontakt hatten. Bei Infektion verlängert sich der Ausschluss vom Übungs- und Einsatzdienst entsprechend dem Krankheitsverlauf. Es gelten die Bestimmungen zur häuslichen Absonderung gemäß der „Ersten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen“.

Betroffene Einsatzkräfte mit bestätigter Infektion und Einsatzkräfte, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind, sind unverzüglich dem GBI / stv. GBI zu melden.

3. (Risikogruppe)

Einsatzkräfte über 60 Jahre sind einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Um sie zu schützen, ist angeordnet, dass ihr Übungs- und Einsatzdienst aufgehoben ist und sie nicht mehr zu Einsätzen mitfahren.

4. (Risikogruppe)
Zur Vermeidung dieses höheren Risikos sind alle Einsatzkräfte der FF Alsbach-Hähnlein, **die zu einer Risikogruppe nach Definition des RKI zählen**, bis auf Widerruf, vom Übungs- und Einsatzdienst freigestellt.
5. (Doppelmitgliedschaft)
Die Doppelmitgliedschaft in mehreren Hilfsorganisationen ist wieder möglich.
Falls der Arbeitgeber (z.B. Berufsfeuerwehr oder Werkfeuerwehr) den Übungs- und Einsatzdienst in der Feuerwehr Alsbach-Hähnlein untersagt, ist dies dem GBI / stv. GBI umgehend mitzuteilen.
- 6. (aufgehoben)**
7. (Krankheitssymptome)
Wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt im Falle einer Alarmierung auf jeden Fall zu Hause, insbesondere wenn er/sie Fieber, Husten, Halskratzen, Durchfall oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns hat. Das gilt auch für den Übungsdienst. Ihr schützt damit Euch und andere.
8. (aufgehoben)
9. (Schutzausrüstung)
Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel (wie z.B. „Bacillol Plus“ für Flächen und „Sterillium Virugard“ für Hände, wie im B-Einsatz nach FwDV500) sind bei jedem Einsatzstichwort an der Einsatzstelle bereitzuhalten.
10. (Schutzausrüstung)
Der Einsatz der Schutzausrüstung (z.B. FFP2 Maske) muss durch den Einsatzleiter ausdrücklich befohlen werden, um eine ressourcenschonende Verwendung der begrenzten Ausrüstung zu gewährleisten.
11. (Einsatzdienst)
Konsequente Umsetzung der in der angehängten Datei „Verhalten bei SARS-COVID-19“ beschriebenen Verhaltensregeln.
Bei Einsatzstichworten (Tür öffnen, Verkehrsunfälle, Tragehilfe, Unterstützung Rettungsdienst, Covid-19 Verdacht) sind zusätzlich Einmalhandschuhe, Schutzmasken (FFP2) und Schutzbrille zum Eigenschutz zu tragen.
Insbesondere sind nach dem Einsatz das Material und die Kontaktflächen zu desinfizieren sowie die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
Falls keine weiteren Schutzmaßnahmen vom Einsatzleiter / Gruppenführer angeordnet werden (wie z.B. FFP2 Maske, Atemschutzmaske, Maske mit Filter) und die erforderliche Tätigkeit es ermöglicht, ist einen Mund-Nasen-Schutz im Fahrzeug und an der Einsatzstelle zu tragen.
Der Einsatzleiter / Zugführer / Gruppenführer ist für die Umsetzung und Kontrolle verantwortlich.
12. (Fahrzeugbesatzung)
Die maximale Stärke der Fahrzeugbesatzung wird wie folgt festgelegt:
 - a. Staffelstärke für Gruppenfahrzeuge
 - b. Truppstärke für Staffelfahrzeuge (bis zu 1/3)
 - c. Zwei Personen für ELW
 - d. Bei Bedarf Nachführen weiterer Einsatzkräfte mit MTF (z.B. für örtliche TEL; auch bei MTF gilt: maximal Staffelstärke)

(siehe DGUV Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen)

13. (aufgehoben)

14. (Ärztliche Untersuchung)

Nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 (Corona Virus) wird

- a. eine vorzeitige G26-3 Nachuntersuchung für Atemschutzgeräteträger bzw.
- b. eine ärztliche Untersuchung und Bescheinigung der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst für Nicht-Atemschutzgeräteträger erforderlich

wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen (gemäß Empfehlung des Bundesfeuerwehrarztes vom 19.04.2020):

- Nach mehrwöchiger Erkrankung
- Bei neu aufgetretener körperlicher Beeinträchtigung
- Bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- Bei Fortbestand einer eingeschränkten Lungenfunktion, wie zum Beispiel Atemnot
- Bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- Nach Aufenthalt in einem Krankenhaus
- Nach Aufenthalt auf einer Intensivstation
- Bei Zweifel der Eignung durch den Leiter der Feuerwehr
- Auf Anraten durch den Hausarzt
- Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen

Diese vorzeitige Nachuntersuchung soll (frühestens) vier Wochen nach Symptombefreiheit – insbesondere Fieberfreiheit – erfolgen. Der genesene und subjektiv gesunde Feuerwehrangehörige ist innerhalb seiner Nachuntersuchungsfrist grundsätzlich geeignet für die Tätigkeit unter Atemschutz.

15. (Feuerwehrrhäuser)

- c. Die Nutzung der Feuerwehrrhäuser ist nur für dienstliche Belange der Feuerwehr gestattet.
Einzige Ausnahme ist die dienstliche Nutzung des Feuerwehrhauses Alsbach durch die Bereitschaft des DRK OV Alsbach.
Sozio-kulturelle Veranstaltungen sind untersagt.
- d. Beim Betreten und Verlassen des Feuerwehrhauses sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- e. Der Aufenthalt im Feuerwehrhaus, insbesondere von mehreren Personen gleichzeitig, ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- f. Wenn sich während einer dienstlichen Tätigkeit mehr als eine Person treffen, ist ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Wenn das nicht möglich ist, wie z.B. in einem Fahrzeug oder in geschlossenen Räumen des Feuerwehrhauses, müssen alle Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. (Für MNS gelten z. B. keine Tragezeitbegrenzungen nach DGUV Regel 112-190.)
- g. Sobald die Einsatzbereitschaft aufgehoben wurde, ist das Feuerwehrhaus von nicht

- h. benötigten Kräften zu verlassen.
- i. Bei Rückkehr von einem Einsatz soll das Umkleiden mit dem empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m oder zeitversetzt erfolgen.

16. (Theoretische Ausbildung)

Die theoretische Ausbildung ist unter Nutzung von elektronischen Medien (Telefon- / Videokonferenzen) möglich.

Als Präsenzveranstaltung kann die theoretische Ausbildung ab dem 18.5.2020 unter Beachtung folgender Verhaltensweisen erfolgen:

- j. in Kleingruppen mit max. 15 Personen,
- k. unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m,
- l. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,**
- m. permanentes Querlüften/ Durchlüften der Räume oder Stoßlüften mindestens alle 20 min für 3 – 10 min,**
- n. Reinigung der benutzten Gerätschaften, wie Tische, Stifte, Tafel, Computer etc,**
- o. unter Beachtung der Vorgaben aus der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen.**

17. (Praktische Ausbildung)

Die praktische Ausbildung kann ab dem 18.5.2020 unter Beachtung folgender Verhaltensweisen erfolgen:

- p. in Kleingruppen mit max. 9 Personen,
- q. nach Möglichkeit mit einer personell gleich bleibenden Besetzung der Übungsgruppen,
- r. unter Beachtung der reduzierten Fahrzeugbesetzungen (siehe 12.),
- s. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS),
- t. Reinigung der benutzten Gerätschaften,
- u. bei Fahrerschulungen halten sich maximal 2 Personen (Ausbilder / Auszubildender) während der Schulung im Fahrzeug auf. Dabei tragen beide einen Mund-Nasen-Schutz, da das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Zugübungen und Übungen größerer Einheiten sind weiterhin bis auf weiteres untersagt.

18. (Dienstbesprechungen)

Dienstbesprechungen und Sitzungen (z.B. Ausschuss- und Wehrführerausschusssitzungen) sind unter Nutzung von elektronischen Medien (Telefon- / Videokonferenzen) durchzuführen.

Sollte aus zwingenden Gründen eine Präsenzveranstaltung notwendig sein, so sind die allgemeinen Verhaltenshinweisen, bzw. die Vorgaben aus der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus des Landes Hessen zu beachten:

- v. max. 15 Personen,
- w. unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m,
- x. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,**
- y. permanentes Querlüften/ Durchlüften der Räume oder Stoßlüften mindestens alle 20 min für 3 – 10 min,**
- z. Reinigung der benutzten Gerätschaften, wie Tische, Stifte, Tafel, Computer etc,**

19. (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung)

Veranstaltungen der Brandschutzerziehung und -aufklärung sind bis auf weiteres ausgesetzt. Hierzu zählen sowohl die Durchführung von Präsenzterminen z.B. in Schulen / Kindergärten / Firmen als auch der Besuch der Feuerwehrehäuser.

20. (Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr)

Der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr kann unter Beachtung der jeweils gültigen „Organisatorischen Regelung „Jugendfeuerwehr“ – Coronavirus / COVID-19“ wieder aufgenommen werden.

Der Betrieb Kinderfeuerwehr bleibt weiterhin bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Leiter / Leiterinnen der Kinderfeuerwehren sind gebeten, über analoge und / oder digitale Wege (wie z.B. social Media) Kontakt zu ihren Mitgliedern zu halten (siehe Informationen der Kreisjugendfeuerwehr).

21. (Fanfarenzug)

Der Übungsbetrieb kann unter Beachtung der jeweils gültigen „Organisatorischen Regelung „Fanfarenzug“ – Coronavirus / COVID-19“ wieder aufgenommen werden.

22. (Ehren- und Altersabteilung)

Der Dienstbetrieb kann unter Beachtung der jeweils gültigen „Organisatorischen Regelung „Ehren- und Altersabteilung“ – Coronavirus / COVID-19“ wieder aufgenommen werden.

Soweit beim Fortschreiten der Pandemie weitere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, folgen weitere Benachrichtigungen.

Vielen Dank für Euer Verständnis.
gez.

Bürgermeister, GBI/stv GBI, WF Alsbach, WF Hähnlein

Weitere Informationen gibt es online unter:

- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/erster-bestaetigter-fall-hesseninformationen-und-faq-zum-neuen-coronavirus-sars-cov-2>
- https://dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_385412.jsp
- <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>
- <https://www.ukh.de>
- <https://www.bzga.de>
- https://www.feuerwehrverband-blog.de/wp-content/uploads/2020/04/Der_Bundesfeuerwehrarzt_Corona_Rückkehr_VII.pdf
- https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Fanfarenzug:

- <https://bundemusikverband.de/covid-19/>
- www.feuerwehrmusik-hessen.de

Jugend- und Kinderfeuerwehr:

- <https://jugendfeuerwehr.de/>
- <https://www.jf-hessen.de/aktuelles>